

## Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Versicherungsvertragsgesetzes**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champs de Mars 23  
B - 1050 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Recht/Compliance/Verbraucherschutz**

E-Mail: [recht@gdv.de](mailto:recht@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, bei Belehrung der Versicherungsinteressenten über deren Widerrufsrecht auch zukünftig auf ein **rechtssicheres gesetzliches Muster** zurückgreifen zu können sowie die Anpassung des Musters an mittlerweile erfolgte Änderungen der Gesetzeslage. Deutlich klargestellt werden sollte, dass die darüberhinausgehende Anpassung der VVG-Musterwiderrufsbelehrung (bezogen auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-66/19) rein **vorsorglich** erfolgt. Das Urteil bezieht sich auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und stellt keinen unmittelbaren Bezug zu Versicherungsverträgen her. Den betroffenen Unternehmen sollte daher jedenfalls eine **angemessene Übergangsfrist (von mindestens sechs Monaten)** eingeräumt werden.

Darüber hinaus spricht sich die Versicherungswirtschaft insbesondere für folgende Anpassungen aus:

- Einzubeziehen in die Überarbeitung ist auch das Produktinformationsblatt für Riester- und Basisrentenverträge.
- Der vorgesehene Mustertext sollte neutral ausgestaltet sein, so dass er – in Bezug auf die Restschuldversicherung – sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die versicherte Person passt.
- Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass das für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ lediglich Verbrauchern auszuhändigen ist.
- Die in Unterabschnitt 2 vorgesehenen Informationspflichten gemäß § 2 der VVG-InfoV sollten
  - an die Ausführungen für die Lebensversicherung anknüpfen, um der besonderen Bedeutung dieser Versicherung gerecht zu werden,
  - im Hinblick auf Ziffer 7 des Unterabschnitts die Angaben zu fondsgebundenen Produkten (gemäß § 2 Abs. 5 der VVG-InfoV) auch bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr berücksichtigen und
  - durch den Gestaltungshinweis 11 dahingehend konkretisiert werden, dass die Information unter Ziffer 9 des Unterabschnitts nur bei *Lebensversicherungsverträgen* einzufügen ist, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist.
- Von einer Änderung des § 8 Abs. 5 VVG sollte abgesehen werden, um keine Rechtsunsicherheiten für Bestandsverträge zu schaffen.
- Ferner sollte klargestellt werden, dass die Informationen nicht zwingend in der Reihenfolge erfolgen müssen, wie sie in der Musterwiderrufsbelehrung wiedergegeben sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die mit dem Entwurf verfolgte Zielsetzung, bei Belehrung der Versicherungsinteressenten über deren Widerrufsrecht auf ein rechtssicheres gesetzliches Muster zurückgreifen zu können sowie dessen Anpassung an mittlerweile erfolgte Änderungen der Gesetzeslage.

Soweit die Musterwiderrufsbelehrung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-66/19 angepasst werden soll, ist – um Missverständnisse zu vermeiden – eine deutliche Klarstellung erforderlich, dass es sich insoweit lediglich um eine vorsorgliche Angleichung handelt. Das Urteil des EuGH bezieht sich allein auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge. Eine Aussage zu Versicherungsverträgen enthält es nicht.

Die Begründung des Entwurfs geht daher zu weit, soweit danach die Überarbeitung des bisherigen Mustertextes aufgrund von Zweifeln an dessen europarechtlicher Vereinbarkeit unter Bezugnahme auf die oben genannte EuGH-Rechtsprechung für erforderlich gehalten wird (vgl. Seite 14 und 16). Auch ist eine Musterwiderrufsbelehrung – anders als im Entwurf ausgeführt – aus unserer Sicht keine reine Serviceleistung des Gesetzgebers für die Wirtschaft. Vielmehr liegt eine rechtssichere Belehrung stets auch im Sinne des Versicherungsinteressenten.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte daher in der Gesetzesbegründung vorbehaltlos klargestellt werden, dass

- die Anpassung der VVG-Musterwiderrufsbelehrung an die Rechtsprechung des EuGH (Az.: C-66/19) rein vorsorglich erfolgt,
- die gesetzliche Verankerung einer Musterwiderrufsbelehrung auch für den Versicherungsinteressenten wichtig ist und
- die Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Finanz-Fernabsatz-Richtlinie 2002/65/EG auf eine Verringerung der Komplexität dieser europäischen Regelungen zum Widerrufsbeginn hinwirken wird. Vorbild sind hier neuere europäische Regelungen, wie die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU. Diese enthält sehr prägnante Regeln zum Widerrufsbeginn und stellt ein kurzes europäisches Muster bereit.

Im Einzelnen weisen wir auf folgende Punkte hin:

## **I. Zu Artikel 1 des Entwurfs – Änderung des § 8 VVG**

### **1. § 8 Abs. 2 S. 2 VVG-E**

Zu unterstützen ist die vorgesehene Einführung des § 8 Absatz 2 Satz 2 VVG, wodurch die Verpflichtung zur Aushändigung der Informationsblätter für Produkte nach der PRIIP- und der PEPP-Verordnung unter Berücksichtigung der jeweils zu verwendenden Überschriften „Basisinformationsblatt“ bzw. „PEPP-Basisinformationsblatt“ ausdrücklich aufgenommen wird.

In diesem Zusammenhang regen wir jedoch an, die starre Benennung der dieser Pflicht zugrundeliegenden europäischen Verordnungen durch dynamische Verweise auf die „*jeweils geltende Fassung*“ zu ersetzen. Dies könnte erneutem Anpassungsbedarf des § 8 VVG im Falle nachfolgender, überarbeiteter Fassungen der europäischen Regelwerke – auch im Sinne der Rechtssicherheit – vorbeugen.

### **2. Streichung von § 8 Abs. 4 VVG**

Es sollte erwogen werden, im Zuge der Änderung des § 8 VVG den überschießenden derzeitigen § 8 Abs. 4 VVG zu streichen. Durch die dort vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen an den Fristbeginn im elektronischen Geschäftsverkehr verlängert sich die Widerrufsbelehrung (im Referentenentwurf Abschnitt 3 des Anhangs zu Artikel 1) um rund eine ganze Seite.

Aus europarechtlicher Sicht ist dabei gar nicht vorgegeben, dass der Beginn der Widerrufsfrist auch von der Erfüllung der Pflichten nach § 312i BGB, Art. 246 c EGBGB abhängig ist. Und bei den Widerrufsrechten außerhalb des VVG sind die Vorgaben nach § 312i BGB, Art. 246 c EGBGB nicht mehr für den Lauf der Widerrufsfrist relevant. Eine, dem § 8 Abs. 4 VVG entsprechende frühere Regelung in § 312g Abs. 6 BGB (heute § 312i BGB) wurde mit dem Umsetzungsgesetz zur Verbraucherrechte-Richtlinie abgeschafft (vergl. BT- Drucksache 17/12637, S. 81). Die Streichung des § 8 Abs. 4 VVG würde also das Widerrufsregime des VVG mit den übrigen Widerrufsregimen im deutschen Recht harmonisieren und die Belehrung auch im Interesse der Verbraucher vereinfachen.

### **3. § 8 Abs. 5 VVG-E**

Von der Änderung sollte abgesehen werden. Auslegungsschwierigkeiten zu § 8 Abs. 5 VVG sind nicht bekannt. Insbesondere wird die Freiwilligkeit der Verwendung des Musters, soweit ersichtlich, nirgends in Zweifel gezogen. Eine Neufassung der Regelung würde demgegenüber Fragen zum

Verständnis der bisherigen Formulierung aufwerfen und zu vermeidbaren Rechtsunsicherheiten führen. Wir geben zu bedenken, dass die Norm in ihrer derzeit geltenden Fassung für langlaufende Bestandsverträge – insbesondere im Bereich der Lebensversicherung – auch noch in vielen Jahren maßgeblich sein wird.

In diesem Zusammenhang sollten auch die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes überdacht werden (vgl. Seite 16). Dies gilt insbesondere für den Hinweis auf Anpassungen der Musterbelehrung, die der Versicherer ggf. vornehmen muss, um den europäischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Bei dem in Bezug genommenen europäischen Recht handelt es sich um Richtlinien (Solvency II-RL und Fernabsatz-RL II), deren Übersetzung in unmittelbar geltendes Recht dem nationalen Gesetzgeber obliegt. Teil der nationalen Umsetzung ist auch das gesetzliche Muster. Seine Aufgabe ist es, die erforderliche Rechtssicherheit in Bezug auf die Formulierung der Belehrung herzustellen. Diesem Zweck würde das Muster nicht gerecht, wenn die Prüfung der Richtlinienkonformität letztlich den Anbietern überlassen würde.

## **II. Zu Artikel 2 des Entwurfs – Änderung von § 4 VVG-InfoV**

In Anlehnung an die obigen Ausführungen ist auch im Zuge der geplanten Änderung von § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) die Aufnahme von dynamischen Verweisen auf die PRIIP- bzw. die PEPP-Verordnung ratsam.

## **III. Zum Anhang zu Artikel 1 des Entwurfs – Änderung der Musterwiderrufsbelehrung**

### **1. Zu Abschnitt 1 – Widerrufsrecht**

#### **a. Produktblätter**

Der Entwurf sieht in der geplanten Musterwiderrufsbelehrung unter den Ausführungen zum Widerrufsrecht die Aushändigung des Informationsblattes zu Versicherungsprodukten vor. Diesbezüglich sollte klargestellt werden – beispielsweise durch Ergänzung des Gestaltungshinweises 3 – dass dieses Dokument lediglich Verbrauchern zur Verfügung stellen ist.

Bezüglich der Notwendigkeit eines weiteren Produktinformationsblattes für Riester- und Basisrentenverträgen wird auf die Ausführungen unter Ziffer IV. verwiesen.

## **b. Versicherungsschein**

Die im Entwurf vorgesehene pauschale Übermittlung des Versicherungsscheins an den Belehrten geht im Falle einer Restschuldversicherung zu weit. Diesbezüglich sollte berücksichtigt werden, dass die versicherte Person eines Vertrages nach § 7d VVG – die ebenso wie der Versicherungsnehmer über das Widerrufsrecht zu belehren ist – keinen Versicherungsschein erhält und dessen Aushändigung daher kein für den Beginn der Widerrufsfrist entscheidendes Kriterium darstellt.

Der Gesetzgeber hat durch § 7a Absatz 5 VVG und § 7d VVG die Restschuldversicherung ausdrücklich gesetzlich normiert. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem die Musterwiderrufsbelehrung auch die Besonderheiten dieses Versicherungsprodukts in ausreichendem Maße berücksichtigt und für die Belehrung sowohl des Versicherungsnehmers als auch der versicherten Person herangezogen werden kann.

## **c. Informationspflichten nach der VVG-InfoV**

Auch wenn der Erhalt der Informationen nach den §§ 1 bis 3 der VVG-InfoV für den Beginn der Widerrufsfrist mitentscheidend ist, sollte von der Benennung der Vorschriften Abstand genommen werden. Ausreichend wäre an dieser Stelle bereits ein allgemeiner Hinweis auf die Zurverfügungstellung der nachfolgend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationspflichten. Neben einer Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten würde dies auch zu einer Verschlankung des Musters beitragen.

## **d. Sprachliche Anregung**

Die Formulierung der Musterergänzungen gemäß der Gestaltungshinweise 4 und 5 sollte in sprachlicher Hinsicht aufeinander abgestimmt werden. In Fällen, in denen beide Ergänzungen kombiniert zu übernehmen sind – z.B. bei Belehrung der versicherten Person einer Restschuldversicherung, die im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs geschlossen wird – ergibt sich nach dem Entwurf folgende Ausführung zum Beginn des Laufs der Widerrufsfrist:

*„Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen ... jeweils in Textform zugegangen sind, jedoch nicht, bevor der Versicherer die in Abschnitt 3 aufgeführten weiteren Pflichten erfüllt hat. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor Sie eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform erhalten haben.“* (Anm.: Hervorhebung durch den Verfasser).

Zur Vermeidung von missverständlichen Dopplungen wird angeregt, im zweiten Satz das Wort „jedoch“ durch beispielsweise das Wort „zudem“ zu ersetzen. Auf diese Weise wäre Gestaltungshinweis 5 sowohl für sich genommen als auch in Kombination mit Gestaltungshinweis 4 verständlich.

## **2. Zu Abschnitt 1 – Widerrufsfolgen**

Die in Abschnitt 1 vorgesehenen Ausführungen zu den Widerrufsfolgen werden den Besonderheiten der Restschuldversicherung nicht gerecht.

Insoweit sollte berücksichtigt werden, dass eine Prämienerrstattung nach Widerruf nicht an die versicherte Person ausgezahlt oder deren vorherige Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist eingeholt wird. Die im Entwurf gewählte Formulierung ist lediglich auf den Versicherungsnehmer zugeschnitten.

Eine neutrale Formulierung würde hingegen der Belehrung sowohl des Versicherungsnehmers als auch der versicherten Person gerecht werden (z.B. „...*der Versicherer hat den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn zugestimmt wurde, dass...*“).

Mit gleicher Begründung sollte auch eine sprachliche Anpassung des Gestaltungshinweises 8 erfolgen, dessen Inhalt bei der Lebensversicherung – und damit auch bei der Restschuldversicherung – ggf. zu übernehmen ist.

## **3. Zu Abschnitt 2 – Unterabschnitt 2: Zusätzliche Informationen bei der Berufsunfähigkeitsversicherung**

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf für die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Lebensversicherung sowie die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr in Unterabschnitt 2 (i.V.m. Gestaltungshinweis 11) jeweils klare Informationsvorgaben formuliert. Folgende Punkte sollten jedoch nachgebessert werden:

- Der Entwurf orientiert sich an den Informationspflichten für die Berufsunfähigkeitsversicherung. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung eine Lebensversicherung darstellt, wäre eine Anknüpfung an die Informationspflichten für die Lebensversicherung geboten. Dies würde auch der besonderen Bedeutung dieser Versicherung gerecht. Sprachliche und inhaltliche Anpassungen sollten über den Gestaltungshinweis 11 für Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen verankert werden.

- Fehlerhaft scheint zu sein, dass die Ausführungen zu fondsgebundenen Produkten (Ziffer 7 des Unterabschnitts) gemäß Gestaltungshinweis 11 des Entwurfs nur für die Lebens- und die Berufsunfähigkeitsversicherung vorgesehen werden. Nach § 2 Absatz 5 der VVG-InfoV ist diese Information auch auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr entsprechend anzuwenden.
- Darüber hinaus sollte in Gestaltungshinweis 11 konkretisiert werden, dass die Information unter Ziffer 9 des zweiten Unterabschnitts nur bei *Lebensversicherungsverträgen* einzufügen ist, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist. Eine entsprechende Pflicht für jegliche Versicherungsverträge würde über die Vorgaben der VVG-InfoV hinausgehen.

#### **4. Zu Abschnitt 2 – Unterabschnitt 3: Zusätzliche Informationen bei der Krankenversicherung**

In Bezug auf die zusätzlichen Informationspflichten bei der Krankenversicherung gemäß Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 ist anzumerken, dass unter den dortigen Ziffern 4 und 6 jeweils auf die Möglichkeit eines Wechsels „*in den Standardtarif*“ hingewiesen werden soll. Wenngleich dieser Hinweis textlich dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 VVG-InfoV entnommen ist, läuft dieser Hinweis bei neuen Krankenversicherungsverträgen praktisch ins Leere, da es für Neuabschlüsse ab dem 1. Januar 2009 kein Zugangsrecht mehr zum Standardtarif gibt. Entsprechend sehen die "speziellen Kundeninformationen" der Krankenversicherer zum Antrag mangels Zugangsmöglichkeit für den Antragsteller keinen Hinweis auf den Standardtarif vor. Dies könnte für den Verbraucher insoweit missverständlich bzw. widersprüchlich erscheinen und das Ziel der Reform zur Erhöhung der Transparenz konterkarieren. Entsprechend sollte der Hinweis auf den "Standardtarif" entfallen.

Aus praktischer Sicht problematisch ist zudem die Formulierung in der Überschrift „*Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Krankenversicherung*“. Die in Unterabschnitt 3 genannten zusätzlichen Informationspflichten bestehen lediglich bei der substitutiven Krankenversicherung i.S.d. § 146 VAG. Da es häufig vorkommt, dass mit demselben Antragsformular neben einer substitutiven Krankenversicherung auch nichtsubstitutive Zusatztarife beantragt werden, wäre die Formulierung in der Überschrift und im ersten Absatz „*Bei dieser Krankenversicherung*“ irreführend und unzutreffend. Es sollte textlich allein auf die substitutive Krankenversicherung abgestellt werden, z. B. durch folgende Formulierung:



### *„Unterabschnitt 3 – Zusätzliche Informationspflichten bei der substitutiven Krankenversicherung*

*Bei der Krankenversicherung, die ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzen kann (substitutive Krankenversicherung), hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen: ...“*

Damit ließe sich die Widerrufsbelehrung auch für „Mischverträge“ verwenden. Andernfalls müsste der Verbraucher, der sowohl substitutive als auch nichtsubstitutive Tarife abschließen möchte, zumindest zwei Widerrufsbelehrungen erhalten, um den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

#### **5. Zu Abschnitt 3 – Weitere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**

Allein Abschnitt 3 des Anhangs zu Artikel 1 des Entwurfs nimmt eine ganze Seite ein. Er könnte – bei Streichung des überschießenden § 8 Abs. 4 VVG – ganz entfallen und damit die Komplexität des Musters reduziert werden. Das Widerrufsregime des VVG würde damit mit den übrigen Widerrufsregimen im deutschen Recht harmonisiert (siehe näher oben Ziffer I.2.).

#### **6. Zu den Gestaltungshinweisen**

##### **a. Gestaltungshinweis Ziffer 2**

In Anlehnung an die obigen Ausführungen ist auch an dieser Stelle – zur Wahrung von Rechtssicherheit und Einheitlichkeit – die Aufnahme von dynamischen Verweisen auf die *„jeweils geltende Fassung“* der PRIIP- bzw. der PEPP-Verordnung ratsam.

##### **b. Gestaltungshinweis Ziffer 3**

Zum besseren Verständnis sollte angegeben werden, bei welchen Versicherungsprodukten ein Informationsblatt entbehrlich ist, d.h. im Falle von Riester- und Basisrentenverträgen sowie bei Produkten nach der PRIIP- bzw. der PEPP-Verordnung.

#### **7. Reihenfolge der einzelnen Informationen des Musters und formelle Vorgaben**

Der Entwurf enthält keine Ausführungen die Umsetzung der im Mustertext einzeln aufgeführten Informationspflichten betreffend. Um einem Fehlver-

ständnis des Verbrauchers vorzubeugen, sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die für den Beginn der Widerrufsfrist erforderlichen Informationen nicht zwingend in der Reihenfolge der Musterbelehrung in den Vertragsunterlagen aufzuführen sind. Darüber hinaus regen wir an, von Gestaltungshinweisen zum Mustertext, die für den Empfänger der Widerrufsbelehrung keinen Mehrwert bringen und mit erhöhtem (technischem) Umsetzungsaufwand für den Versicherer verbunden sind, abzusehen.

#### **IV. Berücksichtigung von Produkten nach dem AltZertG**

Bislang vom Entwurf unberücksichtigt bleiben Produkte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), d.h. Riester- und Basisrentenverträgen. Um der aktuellen Gesetzeslage vollumfänglich gerecht zu werden sollten deren Besonderheiten ebenfalls bei der Neugestaltung der Musterwiderrufsbelehrung aufgenommen werden.

Jedenfalls sollte der Gestaltungshinweis 3 ergänzt werden, demzufolge bei Produkten, für die gem. § 7 AltZertG ein Produktinformationsblatt zu erstellen ist, an der entsprechenden Stelle „das Produktinformationsblatt“ einzufügen ist. Diese Bezeichnung entspricht § 7 AltZertG.

#### **V. Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Die Einführung einer neuer VVG-Musterwiderrufsbelehrung ist für die Versicherungsunternehmen mit beträchtlichem Umsetzungsaufwand verbunden. Es müssen für jedes Produkt (ggf. mit verschiedenen Bausteinen) und für unterschiedliche Vertriebswege jeweils eigene Widerrufsbelerungen aus dem Muster erstellt, IT-Releases vorbereitet und neue Druckstücke bereitgestellt werden.

Daher sollte – insbesondere da eine Angleichung des Musters an die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-66/19 nur rein vorsorglich erfolgt – ein **Inkrafttreten der neuen Musterwiderrufsbelehrung zum Jahresbeginn** (1. Januar), **mindestens jedoch eine Übergangsfrist von sechs Monaten** ab Verkündung des Gesetzes vorgesehen werden.

Ansonsten würden wegen der nicht sofort möglichen technischen Umstellung genau die Rechtsunsicherheiten entstehen, die der Gesetzgeber mit der Musterwiderrufsbelehrung verhindern will (Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 145). Damit könnte auch die Justiz erneut massiv mit Verfahren wegen (vermeintlich) mangelhafter Widerrufsbelerungen belastet werden.

Vorbild könnte hier die Übergangsregelung bei der Änderung des gesetzlichen Musters für Fernabsatzverträge im Jahre 2011 sein. Der EuGH hatte damals nationale Fernabsatz-Regelungen beanstandet. Gleichwohl sah der deutsche Gesetzgeber sinnvollerweise in Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27.07.2011 (BGBl 2011, 1600 (1601)) vor, dass für einige Monate auch das alte Muster weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügt. Ein solches Nebeneinander von altem und neuem gesetzlichem Muster während des Übergangszeitraums ist besonders wichtig. Im Massengeschäft ist ein taggenaues Umstellen der Widerrufs-Belehrungen in den verschiedenen Vertriebswegen nicht darstellbar.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. unterstützt die vorgenannten Positionen des GDV vollumfänglich, insbesondere im Hinblick die gemeinsam formulierten Ausführungen unter Ziffer III.4.

Berlin, den 19. Februar 2021